

**Beschlussvorlage BV 227/2018 (TA)****Zuwendungen des Landkreises zur Förderung des Feuerwehrwesens**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	02.07.2018	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	23.07.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Durch den Landkreis Freudenstadt wird nur die Anschaffung solcher Feuerwehrfahrzeuge der kreisangehörigen Gemeinden gefördert, die für den überörtlichen Einsatz vorgesehen sind.
Dies sind im Einzelnen (abschließende Aufzählung):
 - Einsatzleitwagen 2 nach DIN
 - Einsatzleitwagen 2 in Form eines Abrollbehälters
 - Tanklöschfahrzeug 3000 nach DIN
 - Tanklöschfahrzeug 4000 nach DIN
 - Vorausrüstwagen
 - Rüstwagen nach DIN
 - Drehleiter (K) 18/12 nach DIN
 - Drehleiter (K) 23/12 nach DIN
2. Der Förderbetrag des Landkreises beträgt 50 % des jeweiligen Festbetrages der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift Z-Feu. Dies gilt nicht für die Fahrzeuge unter Ziffer 3 und 4.
3. Zur Anschaffung eines Wechselladerfahrzeugs (WLF) an den Standorten Freudenstadt und Horb a. N. wird eine pauschale Förderung von 90.000,00 € gewährt.
4. Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2018.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Keine

☒

Ja

Fachamt: Kreisbrandmeister / Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Zum TOP werden eingeladen:

Kreisbrandmeister Frank Jahraus

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtsleiter Andreas Junt

I. Ausgangslage

1. Nach § 4 Abs. 4 Ziffer 2 Feuerwehrgesetz (FwG) sollen die Landkreise die Gemeinden bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen unterstützen.
2. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis Freudenstadt in der Vergangenheit stets durch entsprechende Beschlussfassungen des Kreistages vom 29.01.1964, 21.05.1969, 27.05.1974, 20.06.1994, 12.02.1996, 21.05.2001, 17.05.2004, 07.11.2005 und 16.11.2015 nachgekommen.
Durch diese Beschlüsse wurden die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen durch die Gemeinden, die für den überörtlichen Einsatz benötigt wurden, auf unterschiedliche Weise vom Landkreis gefördert.
3. Die Beschlussfassung vom 16.11.2015 umfasst folgende Fördertatbestände:
 - a) Durch den Landkreis Freudenstadt wird künftig nur die Anschaffung solcher Feuerwehrfahrzeuge der kreisangehörigen Gemeinden gefördert, für die nach der jeweils geltenden VwV-Z-Feu ein erhöhter Betrag für den überörtlichen Einsatz vorgesehen ist.
 - b) Der Förderbetrag des Landkreises beträgt 50 % des jeweiligen Regelbetrages (einschließlich Beladung) der jeweils geltenden VwV-Z-Feu. Dies gilt nicht für die Fahrzeuge unter Ziffer 3 und 4.
 - c) Zur Anschaffung eines Wechselladerfahrzeugs (WLF) an den Standorten Freudenstadt und Horb a. N. wird eine pauschale Förderung von 90.000,00 € gewährt.
 - d) Bei Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge GW-Gefahrgut an den Standorten Horb a. N. und Loßburg übernimmt der Landkreis den Eigenanteil der Gemeinde nach Abzug der Landesförderung.
 - e) Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2016

II. Notwendigkeit und Begründung der Änderung der Beschlussfassung vom 16.11.2015

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) wurde zum 11.12.2017 geändert und gilt seit dem 01.01.2018.

Gravierende Änderungen ergaben sich unter anderem in der Anlage der VwV-Z-Feu „Höhe der Festbeträge für Zuwendungen“. Die angegebenen Festbeträge für Neufahrzeuge nach Nr. 2.1 der Anlage beinhalten künftig auch die Beladung und den Mehrbedarf für ein überört-

liches Einsatzgebiet. Außerdem wurden die Festbeträge insgesamt maßvoll an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Die Auflistung enthält alle normierten Feuerwehrfahrzeuge.

Es wird nicht mehr zwischen „Regelbetrag“ und „Betrag für Fahrzeuge mit überörtlichem Einsatzgebiet“ unterschieden.

Da sich die Festbeträge aufgrund von Preisentwicklungen immer wieder ändern können, wird vorgeschlagen, dass im Kreistagsbeschluss nicht auf eine extra ausgewiesene Liste der Fahrzeuge mit Festbeträgen sondern auf die jeweils gültige VwV-Z-Feu verwiesen wird.

Die Beschaffung eines Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) entfällt aus der bisherigen Beschlussfassung, da diese Fahrzeuge ausschließlich vom Landkreis beantragt werden und somit keine Landkreisförderung erhalten können.

Aus den o. g. Gründen ist es erforderlich den Kreistagsbeschluss vom 16.11.2015 entsprechend anzupassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis Freudenstadt

Die folgende Berechnung wurde mit den mit Beschluss vom 16.11.2015 festgelegten Fahrzeugen erstellt.

Fahrzeug	Regelbetrag bisher	Beladung bisher	Zuschuss Land gesamt bisher	Zuschuss Landkreis 50 % bisher	Festbetrag NEU	Zuschuss Landkreis 50 % NEU
ELW 2	102.000 €	---	102.000 €	51.000 €	104.000 €	52.000 €
ELW 2 AB	76.500 €	---	76.500 €	38.250 €	78.000 €	39.000 €
TLF 3000	75.000 €	---	75.000 €	37.500 €	80.000 €	40.000 €
TLF 4000	90.000 €	---	90.000 €	45.000 €	95.000 €	47.500 €
VRW/VGW	24.000 €	8.200 €	32.200 €	16.100 €	42.500 €	21.250 €
RW	92.000 €	28.000 €	120.000 €	60.000 €	130.000 €	65.000 €
RW „Öl“	Siehe RW	7.500 €	7.500 €	3.750 €	---	---
GW-G	Wird ausschließlich vom Landkreis beantragt					
DLA(K) 18/12	138.000 €	3.000 €	141.000 €	70.500 €	193.000 €	96.500 €
DLA(K) 23/12	185.000 €	3.000 €	188.000 €	94.000 €	254.000 €	127.000 €